



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn  
Detlef Amthor  
Tegeler Str. 3  
13353 Berlin

REFERAT II c 6  
BEARBEITET VON   
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-6943  
FAX +49 30 18 527-5900  
E-MAIL iic6@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 7. Januar 2013  
AZ II c 6 - 96 - Amthor

Sehr geehrter Herr Amthor,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2012 an die Bundesministerin Frau Dr. von der Leyen, das ich am 17. Dezember 2012 zur Beantwortung erhalten habe. Wegen des Umfangs ihrer täglichen Amtspflichten kann Ihnen die Bundesministerin nicht persönlich antworten sondern hat mich damit beauftragt.

In Ihrem Schreiben nehmen Sie Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 und stellen in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Ich darf zunächst feststellen, dass sich die von Ihnen zitierte Rechtsprechung mit der Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschäftigte und hierfür eine Neubemessung forderte.

Soweit die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen angesprochen ist, nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Aus den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) zur Menschenwürde in Art. 1 GG, dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG folgt, dass jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zuzusichern sind, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Der parlamentarische Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, dem Sozialstaatsgebot Geltung zu verschaffen. Dabei kann er einen Gestaltungsspielraum für sich in Anspruch nehmen, weil das Grundgesetz für die Umsetzung des Sozialstaatsgebotes keine konkreten Vorgaben macht. Der Gesetzgeber ist jedoch von Verfassung wegen verpflichtet, für Bedürftige jedenfalls das zur physischen Existenz Unerlässliche zu gewähren. Zu diesem sogenannten physischen Existenzminimum (in Abgrenzung zu dem sogenannten soziokulturellen Existenzminimum) gehören neben Obdach und ausreichender medizinischer Versorgung auch ausreichende Nahrung und Kleidung.

Das Arbeitslosengeld II als Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung des Staates, mit der die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein gesichert werden.

Der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird auch bei der Anwendung der Sanktionsnormen der §§ 31 ff. SGB II Rechnung getragen:

Aufgrund dieser Regelungen werden Pflichtverletzungen von Leistungsbeziehern nach dem SGB II sanktioniert. Pflichtverletzungen sind etwa die Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, der Nichtantritt oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme oder das Nichterscheinen zu einer Meldeaufforderung des Leistungsträgers. Eine Pflichtverletzung führt zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes II.

Voraussetzung für die Sanktionierung ist neben dem Pflichtverstoß oder dem Meldeversäumnis grundsätzlich der fehlende Nachweis eines wichtigen Grundes für die Pflichtverletzung/das Meldeversäumnis (§ 31 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Abs. 1 SGB II) sowie die vorherige Belehrung durch die Behörde (§ 31 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 SGB II). Die Sanktionen werden grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten festgesetzt. Bei unter-25-jährigen kann die Sanktion nachträglich auf sechs Wochen verkürzt werden.

Aus den Bestimmungen des Grundgesetzes zur Menschenwürde sowie dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgt, dass jeder Leistungsberechtigte immer ein Mindestmaß an Hilfe bekommt. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bedeutet dies, dass der Leistungsträger in angemessenem Umfang ergänzend Sachleistungen oder geldwerte Leistungen bei einer Kürzung um mehr als 30 vom Hundert des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts erbringen kann. In dieser sogenannten „Kann-Bestimmung“ wird das Ermessen auf null reduziert, sobald dem Leistungsberechtigten das zum Lebensunterhalt Unerlässliche

– dies betrifft Nahrung und Kleidung sowie Unterkunft und Heizung – fehlt. Damit wird aus dem „kann“ ein „muss“.

Die Regelung trägt den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerfG zum Schutz des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (vgl. Urteil vom 9. Februar 2009 - 1 BvL 3/09 u.a.) hinreichend Rechnung. Um einen verfassungsgemäßen Rechtszustand zu gewährleisten, bedarf es daher keiner gesetzlichen Anpassung. Das BVerfG ist in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Bestimmung der Regelleistungen auf die Sanktionsvorschriften nicht unmittelbar eingegangen. Es hat aber einen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum anerkannt, der umso weiter ist, je weniger es um das für die Existenz des Menschen Erforderliche und je mehr es um gesellschaftliche Teilhabe geht. Überdies hat das Gericht festgestellt, dass es dem Gesetzgeber überlassen bleiben muss, ob er den Bedarf über Geld, Sach- oder Dienstleistungen decken will. Diesen Anforderungen genügen die bestehenden Regelungen, weil das physische Existenzminimum durch ergänzende Sachleistungen sichergestellt werden kann und weil die gesellschaftliche Teilhabe stets nur für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt wird, dessen Verkürzung zumindest die unter 25-Jährigen durch Anpassung ihres Verhaltens selbst beeinflussen können (vgl. § 31a Abs. 2 Satz 4 SGB II und § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag